

Art. 1 § 20a DV-StAG Besondere Bestimmungen für das Register „BAZ“

DV-StAG - Staatsanwaltschaftsgesetz-DV

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Für Verfahren wegen Straftaten, für die im Hauptverfahren das Bezirksgericht zuständig wäre, ist im Ermittlungs- und Hauptverfahren das Register „BAZ“ in sinngemäßer Anwendung der §§ 19 und 20 zu führen.

In Kraft seit 01.01.2008 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at